

Handlungsleitfaden

zum Umgang freier Träger der Jugendhilfe
mit erweiterten Führungszeugnissen
für ehren- und nebenamtlich Tätige



Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Pinneberg

Handlungsleitfaden zum Umgang freier Träger der Jugendhilfe mit erweiterten Führungszeugnissen für ehren- und nebenamtlich Tätige

Sie brauchen Hilfe, haben Fragen zum Thema Kinderschutz oder benötigen Unterstützung?

Hier finden Sie Ansprechpartner und weitere Informationen:

Kreisjugendring Pinneberg e.V.

Birgit Hammermann

Tel.: 0 41 23/90 02 60

Fax: 0 41 23/90 02 85

birgit.hammermann@kjr-pi.de

<http://www.kjr-pi.de>

Düsterlohe 5, 25355 Barmstedt

Kreissportverband Pinneberg e.V.

Tel.: 04101 / 24 24 7

Fax: 04101 / 51 33 33

ksv@ksv-pinneberg.de

<http://www.ksv-pinneberg.de>

Friedrich-Ebert-Str. 34, 25421 Pinneberg

Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband

Ernst-Niko Koberg (Kreisjugendfeuerwehrwart)

Geschäftsstelle

Tel.: 04120/979811

info@kfv-pinneberg.de

<http://www.kfv-pinneberg.de>

Alte Bundesstr. 10

25436 Tornesch-Ahrenlohe

Ev. Jugendpfarramt Hamburg-West/Südholstein

Ute Andresen (Pastorin)

Tel.: 040/58950-241

Max-Zelck-Straße 1

22459 Hamburg

andresen@jupfa.de

<http://www.jupfa.de>

Erzbistum Hamburg

Präventionsbeauftragte im Erzbistum Hamburg

Fachstelle Kinder - und Jugendschutz

Mary Hallay-Witte

Am Mariendom 4

20099 Hamburg

Tel.: 040 24877 462

E-Mail: hallay-witte@erzbistum-hamburg.de

<http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de>

Für eine kostenlose Beratung im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung finden Sie die [Beratungsstellen im Anhang](#) (Seite 7).

Kreis Pinneberg

Katja de Jong

Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Gesundheit

Stabsstelle Sozialplanung und Steuerung

Kreisjugendpflege

Fachdienst Jugend und Bildung

Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

Tel.: 04121-4502-3455

Fax: 04121-4502-93455

<http://www.kreis-pinneberg.de>Einleitung

Die Umsetzung des Kinderschutzes durch freie Träger erfordert verschiedene Maßnahmen und Rahmenbedingungen (z.B. „Notfallplan“, Sensibilisierung, Ehrenerklärung....). Kinderschutz bedeutet Kinder- und Jugendliche vor negativen Einflüssen, wie z.B. Vernachlässigung, körperliche und seelische Gewalt, Misshandlung oder Missbrauch zu schützen.

Eine Maßnahme zur Umsetzung des Kinderschutzes ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach §72a und §8a SGB VIII. Das normale Führungszeugnis enthält alle rechtskräftigen Verurteilungen ab 90 Tagessätzen Geldstrafe bzw. ab 3 Monaten Freiheitsstrafe. Das erweiterte Führungszeugnis weist zusätzlich auch alle Verurteilungen zu geringeren Strafen im Bereich der Sexualdelikte aus.

Nach § 72a SGB VIII ist mit allen Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen eine Vereinbarung zu schließen. Die vorliegende Trägervereinbarung setzt einen Mindeststandard, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Darüber hinaus kann jeder Träger umfassendere Maßnahmen ergreifen. Innerhalb der Jugendverbände des Kreises Pinneberg existieren bereits Angebote für die Sensibilisierung und Einrichtung von Schutzmechanismen, die Sie bei Ihrem Verband erfragen können.

Der Kreis Pinneberg hat in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Jugendverbänden den Unterstützungsbedarf der Jugendhilfeträger und Vereine erfasst und wird zukünftig ein Schulungsprogramm für den Themenbereich Kinderschutz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen anbieten.

Welche Träger sind zur Umsetzung verpflichtet?

Alle freien Träger, die Kinder- und Jugendarbeit durchführen, unabhängig von einer Anerkennung als Träger der Jugendhilfe.

Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?

Die Umsetzung ist Sache des Trägers bzw. Vereins. Der Vorstand als Rechtsträger hat die Verantwortung. Er kann die mit der Umsetzung zusammenhängenden Aufgaben innerhalb des Trägers bzw. Vereins delegieren.

Der vorliegende Handlungsleitfaden und die [Checkliste](#) (Seite 8) sollen die Träger bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten unterstützen.

1. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der freie Jugendhilfeträger muss sicherstellen, dass er im Ehren-, Neben- und Hauptamt niemanden beschäftigt, der nach den aufgeführten Straftaten verurteilt wurde ([Straftatenkatalog](#), Seite 9). **Diese** Straftaten schließen Personen von der Tätigkeit im Jugendbereich aus. Der Ausschluss von der Tätigkeit auf Grund dieser Delikte ist in Honorarverträgen, Leistungsverträgen, Vereinbarungen zu Aufwandsentschädigungen oder Arbeitsverträgen festzuhalten.

2. Neu eingesetzte Personen

Der Träger prüft die Einsatzmöglichkeit der Mitarbeitenden, indem er sich erweiterte Führungszeugnisse vorzeigen lässt. Dieses betrifft nur Personen, die regelmäßig und unmittelbar mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten. Der Vorstand des Trägers bestimmt den in Frage kommenden Personenkreis ([Gefährdungsmerkmale](#), Seite 10).

In einem ersten Schritt nach Unterzeichnung der Vereinbarung müssen alle derzeit beim Träger mit Kindern und Jugendlichen eingesetzten und in Frage kommenden Personen bestimmt und aufgefordert werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorzuzeigen. Anschließend muss bei jeder Person, die neu angestellt oder beauftragt wird geprüft werden, ob ein hohes Gefährdungspotential im Einsatzbereich besteht.

Gegebenenfalls muss das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis kann von ehrenamtlich tätigen Personen kostenfrei bei der jeweiligen Kommune beantragt werden. Für die Kostenbefreiung gibt der Träger der beantragenden Person eine Bescheinigung zur Tätigkeit mit. ([Musteranschreiben](#), Seite 11)

Das erweiterte Führungszeugnis wird immer der antragstellenden Person zugeschickt. Es wird nur vorgelegt und verbleibt beim / bei der Antragsteller/in.

3. Regelmäßige Vorlage

Spätestens alle fünf Jahre nach Einstellung / Beauftragung muss ein neues erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Gibt es Anhaltspunkte für eine neue Verurteilung einer tätigen Person, soll der Träger umgehend die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis verlangen.

4.-5. Bereits eingesetzte Personen / Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Die Arbeitsgruppe Kindeswohl im Verein empfiehlt immer eine Ehrenerklärung bzw.

Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen, um die Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl/-gefährdung anzuregen.

Eine Erklärung ist zumindest bis zur vollständigen Umsetzung der Trägervereinbarung notwendig.

Dies gilt auch für die spontane Aufnahme einer Tätigkeit und die Zeit in der auf die Vorlage des bereits beantragten erweiterten Führungszeugnisses gewartet wird. ([Beispielehreneerklärung](#), Seite 12)

6. Kinderschutzkonzept

Der Träger hat die Aufgabe, die bei ihm tätigen Personen für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren. Die großen Verbände im Kreis Pinneberg bieten ausführliche Schulungen zur Sensibilisierung für dieses Thema an ([siehe Kontaktdaten](#), Seite 2).

Der Träger sorgt für die Qualifizierung der Ehren- und Nebenamtlichen und schafft Rahmenbedingungen in Form von „Ablauf- und Notfallplänen“, um die Kinder- und Jugendlichen vor Übergriffen zu schützen. Hierfür und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse beauftragt der Vorstand **eine** Person.

Der Kreis Pinneberg bietet für die beauftragten Personen und die Vorstände Grundlagenschulungen zum formalen Umgang mit den Themen Kindeswohl und erweiterte Führungszeugnisse an.

Bei Vorfällen und Delikten innerhalb des Vereins empfehlen wir für die Prüfung notwendiger Strafverfolgungsmaßnahmen die Broschüre des Bundesjustizministeriums.

(http://www.bmjjv.de/DE/Service/Broschueren/_node.html, Broschüre „Verdacht auf sexuellen Missbrauch“)

7.-8. Bestimmung der Personen nach Art der Tätigkeit

Für die Festlegung des Personenkreises können die Kriterien des Deutschen Vereins herangezogen werden. ([Gefährdungsmerkmale](#), Seite 10).

Der Träger prüft in eigener Verantwortung, ob er bei allen Personen frühestens ab 14 Jahren in entsprechenden Einsatzbereichen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt.

9.-10. Datenschutz

Grundsätzlich dürfen nur der Name der Person und das Datum der Einsichtnahme festgehalten werden. Auch ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis darf festgehalten werden. Die Daten müssen sicher verwahrt werden, so dass sie nur von der beauftragten Person eingesehen werden können. Sie müssen nach Ende der Tätigkeit und falls z.B. auf Grund von Krankheit keine Tätigkeit wahrgenommen wird, sofort gelöscht werden. Das Zeugnis wird von dem/der Neben- und Ehrenamtlichen vorgelegt und ist ihr/sein Eigentum. Es darf nicht kopiert werden

Der/die Neben-/Ehrenamtliche erklärt schriftlich sein/ihr Einverständnis, dass die Daten bis zum Ende der Tätigkeit gespeichert werden dürfen. Empfehlenswert ist diese Abfrage in den Beschäftigungsvertrag aufzunehmen. ([siehe auch Punkt 1](#), Seite 4)

Hierzu gibt es eine Liste oder einen Ordner in denen das Vorlagedatum und der Name der betreffenden Person hinterlegt sind. Das Zeugnis darf **nicht älter als 3 Monate** alt sein.

Nach Beendigung der Tätigkeit müssen die Daten innerhalb von drei Monaten gelöscht werden.

Wird die Liste digital geführt bedeutet dies, dass der Name der Person und das Datum der Vorlage in einer Tabelle festgehalten werden. Der Kreis Pinneberg stellt hierfür ein Muster zur Verfügung. ([Tabelle / Excel-Datei](#))

Nach Ablauf von 5 Jahren werden die jeweiligen Personen in der Liste automatisch farblich hervorgehoben und können so erneut zur Vorlage aufgefordert werden. Die Datei sollte passwortgeschützt auf einem gesonderten Datenträger (bspw. USB-Stick) gespeichert und an einem sicheren Ort verwahrt werden.

Wird die Liste in einem Ordner geführt bedeutet dies, dass die jeweilige Einsichtnahme auf einem Formblatt ([Archivierung](#), Seite 14) festgehalten wird. Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt abgelegt. Somit ist es möglich, lediglich zu Beginn eines Jahres nachzusehen, welche Mitarbeiter/innen ihr erweitertes Führungszeugnis erneut vorlegen müssen. Auch hier gilt, dass dieser Ordner sicher verwahrt und die Datenblätter nach Tätigkeitsende sicher vernichtet werden müssen.

Wir danken für die regen Beiträge und das Engagement der Arbeitsgruppe - Kindeswohl im Verein – dem Kreissportverband, dem Kreisfeuerwehrverband, dem Kreisjugendring, der Evangelische Jugend Rantzeau-Münsterdorf und allen weiteren Unterstützerinnen und Unterstützern.

für den Kreis Pinneberg und die Arbeitsgruppe -Kindeswohl im Verein-
Katja de Jong und Karsten Hamdorf

Weitere Empfehlungen:**Links und weiterführende Fachliteratur:**

1. Leitfaden für ehrenamtliche MitarbeiterInnen des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V. „Irgendetwas stimmt da nicht...“ der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit
Zu beziehen über den Landesjugendring Schleswig-Holstein unter:

www.ljrsh.de , Materialien

Preis: 0.60 € + Versandkosten

2. Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in Einrichtungen“ des Bundesjustizministeriums
Unter: www.bmjv.de , Publikationen oder:

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Verdacht_auf_sexuellen_Kindesmissbrauch_in_einer_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile

3. Informationen der Landessportjugend Schleswig-Holstein für die Vereinsarbeit:

Unter: www.sjsh.lsv-sh.de , Themen und Projekte, Aktiv im Kinderschutz oder:

<http://sjsh.lsv-sh.de/index.php?id=171>

4. Kostenloser Handlungsleitfaden für Sportvereine:

Unter: www.sjsh.lsv-sh.de , Themen und Projekte, Aktiv im Kinderschutz, Broschüre

5. Handlungsleitfaden „Schweigen schützt die Falschen“ , Landessportbund NRW

www.lsb-nrw.de

http://www.lsb-nrw.de/fileadmin/daten/lsb/downloads/Politik/sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine_-_Schweigen_schuetzt_die_Falschen

[nrw.de/fileadmin/daten/lsb/downloads/Politik/sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine_-_Schweigen_schuetzt_die_Falschen](http://www.lsb-nrw.de/fileadmin/daten/lsb/downloads/Politik/sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine_-_Schweigen_schuetzt_die_Falschen)

6. BDKJ-NRW: „Kinder schützen!“

http://www.praevention-kirche.de/fileadmin/redaktion/banner/BDKJ-NRW_Broschuere- Kinder-schuetzen2012.pdf

7. Nordkirche: „Komm mir nicht zu nah!“:

www.komm-mir-nicht-zu-nah.de

**Kostenlose Beratung
durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei möglicher
Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a Abs. 4 und 8b SGB VIII**

Name und Anschrift der Institution	Telefonnummer und Email
AWO Schleswig-Holstein gGmbH Region Untereibe Koppelstr. 34 25421 Pinneberg	04101/2057801 Wedel 04103/701960 Uetersen 04122/903826 erziehungsberatung-pi@awo-sh.de
Diakonisches Werk Rantzaу-Münsterdorf gGmbH Alter Markt 16 25335 Elmshorn	04121/71035 lebensberatung@die-diakonie.org
Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein Bahnhofstr. 29/31 25421 Pinneberg	04101/5055860 lebensberatung.pinneberg@kirchenkreis-hhsh.de
Wendepunkt e.V. Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch Gärtnerstr. 10 -14 25335 Elmshorn	04121/475730 Quickborn 04106/82951 Schenefeld 040/83019819 info@wendepunkt-ev.de
Kontakt zum Jugendamt	
Name und Anschrift der Institution	Telefonnummer und Email
Regionalteam Pinneberg/Quickborn Damm 25 25421 Pinneberg	04101/212456 k.schroeder@kreis-pinneberg.de
Regionalteam Uetersen/Tornesch Wassermühlenstr. 7 25436 Uetersen	04122/4015300 j.Hoppe@kreis-pinneberg.de
Regionalteam Wedel/Schenefeld Tinsdaler Weg 38 22880 Wedel	04103/9123430 i.allmann@kreis-pinneberg.de
Regionalteam Elmshorn/Barmstedt Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn	04121/45023398 e.mocek@kreis-pinneberg.de
Jugendamt außerhalb der Geschäftszeiten: 04121/64900 über die Rettungsleitstelle in Elmshorn	

Checkliste Führungszeugnis

Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des §72a in Bezug auf Ehren- und Nebenamtliche

<input type="checkbox"/>	Der Vereinsvorstand (nach §26 BGB) bestimmt eine/n „ Kinderschutzbeauftragte/n“
<input type="checkbox"/>	Der Vereinsvorstand bestimmt die Aufgabenfelder, in denen ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist
<input type="checkbox"/>	Die Ehrenamtlichen aus diesen Aufgabenfeldern erhalten vom Vorstand ein Anschreiben, dass sie zur Fortführung ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und ggf. eine Bescheinigung, dass sie ehrenamtlich tätig sind.
<input type="checkbox"/>	Die Neben- und Ehrenamtlichen beantragen in ihrer Kommune ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
<input type="checkbox"/>	Das Führungszeugnis wird an den/die Antragsteller/in zugestellt.
<input type="checkbox"/>	Die/der Beauftragte nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis.
<input type="checkbox"/>	Besteht kein Eintrag wird nur der Name und das Datum der Einsichtnahme festgehalten. Besteht ein Eintrag zu bestimmten Strafdelikten wird die Person von der Tätigkeit ausgeschlossen. Festgehalten werden dann das Datum der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Tatsache des Eintrags
<input type="checkbox"/>	Die Daten müssen unter Verschluss gehalten werden.
<input type="checkbox"/>	Nach 5 Jahren ist eine erneute Einsichtnahme notwendig.

Relevante Straftatbestände im Strafgesetzbuch:

Ein Tätigkeitsausschluss kann nur erfolgen, insofern die Eintragungen im Zeugnis, die im § 72 a SGB VIII beschriebenen Straftatbestände im StGB betrifft.

Diese sind:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger

Gefährdungsmerkmale:

Aus der Empfehlung des Deutschen Vereins, DV 15/12 AF II vom 25. September 2012

Der Deutsche Verein hat Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern. Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abzusehen.

Niedrig ----- **Hoch**

<p>Art</p> <p>1. Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich</p> <p>2. Kein Hierarchie-/Machtverhältnis</p> <p>3. Keine Altersdifferenz</p> <p>Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht:</p> <p>4. höheres Alter,</p> <p>5. keine Behinderung,</p> <p>6. kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis</p>	<p>Art</p> <p>1. Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich</p> <p>2. Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses</p> <p>3. Erhebliche Altersdifferenz</p> <p>Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht:</p> <p>4. junges Alter,</p> <p>5. Behinderung,</p> <p>6. besonderes Abhängigkeitsverhältnis</p>
<p>Intensität</p> <p>7. Tätigkeit wird gemeinsam mit Anderen wahrgenommen</p> <p>Sozial offener Kontext hinsichtlich:</p> <p>8. Räumlichkeit</p> <p>9. struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe</p> <p>10. Tätigkeit mit Gruppen</p> <p>11. Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt, Beratungssituation, <i>Hilfe bei Körperhygiene</i>)</p>	<p>Intensität</p> <p>7. Tätigkeit wird allein wahrgenommen</p> <p>Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich:</p> <p>8. Räumlichkeit</p> <p>9. struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe</p> <p>10. Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen</p> <p>11. Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt, Beratungssituation)</p>
<p>Dauer</p> <p>12. Einmalig/punktuell/</p> <p>13. gelegentlich</p> <p>14. regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche</p>	<p>Dauer</p> <p>12. von längerer Dauer</p> <p>13. Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne</p> <p>14. dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer</p>

Aufforderung zur Beantragung und Antrag auf ein kostenloses erweitertes Führungszeugnis :

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §30a Abs.2 BZRG Bundeszentralregistergesetz

Liebe/r _____

Durch Dein ehrenamtliches Engagement unterstützt Du die Arbeit unseres Vereins / Jugendverbandes vor Ort. Ohne Ehrenamtliche kann keine erfolgreiche Arbeit für Kinder und Jugendliche geleistet werden. Als Verein / Jugendverband sind wir gesetzlich verpflichtet sicherzustellen, dass in unserer Verantwortung keine ehrenamtlich Tätigen Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, die wegen Straftaten nach § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt sind.

Da wir diesen Auftrag erfüllen wollen, bitten wir Dich als im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätige/r um Deine Unterstützung:

Bitte stelle durch Vorlage dieses Schreibens bei Deiner Kommune einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Dir wird dann innerhalb von ca. 2-3 Wochen ein erweitertes Führungszeugnis per Post an Deine Meldeadresse zugesandt. Für Dich entstehen dabei keine Kosten. Das erweiterte Führungszeugnis legst Du dann bitte bei der vom Verein /Verband beauftragten Person vor.

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz)

an die jeweilige Kommune:

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau _____ geb. am _____ in: _____ für _____ (Angabe des Trägers) ehrenamtlich tätig ist oder sein wird. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a, 31

Bundeszentralregistergesetz benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Der/die Antragstellerin benötigt das Führungszeugnis zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe — und ist ehrenamtlich tätig.

(§ 30a Abs 1. BZRG Siehe Satz 2 a) und b))

Der im Briefkopf genannte Jugendverband nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gern. § 11 SGB VIII wahr. Wir bitten darum, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO zu gewähren, da es sich um eine/n ehrenamtliche Tätige/n in unserem Verein/Verband handelt.

(Vorlage: Schreiben der Evangelischen Jugend Hamburg)

Beispiel einer Selbstverpflichtungserklärung

für alle ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und -verbänden zum besonderen Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Name: _____

Verein/Verband: _____

Wir treten dafür ein, alle uns anvertrauten Menschen vor Gefährdungen und Übergriffen jeglicher Art zu schützen. Außerdem wollen wir den Zugang auf die o.g. Personen für mögliche Täter und Täterinnen aus dem eigenen Verein so schwer wie möglich machen. Mit dieser Ehrenerklärung setzen wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander ein.

Sie soll von allen Personen, die ehrenamtliche Verantwortung im (Vereinsname) übernehmen, unterzeichnet und gelebt werden.

Als Vorbilder setzen wir die Grundsätze der Ehrenerklärung auch im vertrauensvollen Umgang miteinander um.

1. Ich gebe dem persönlichen Wohlergehen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen. Meine Arbeit für den Verein, für Kinder und Jugendliche ist von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen geprägt. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Schutzbefohlenen, unterstütze die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und stärke ihr Selbstbewusstsein. Das Vertrauen anderer nutze ich nicht aus.
2. Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
3. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion als Ehrenamtliche/r bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich.
4. Ich setze mich dafür ein, dass Schutzbefohlene vor körperlichem und seelischem Schaden bewahrt werden sowie Grenzverletzung, Missbrauch und Gewalt jeglicher Art vermieden werden.
5. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, sexistische und gewalttätige Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir nicht toleriert, sondern benannt und nach Möglichkeit abgestellt.
6. Ich gestalte die Beziehungen zu Schutzbefohlenen offen und transparent. Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen werde ich respektieren. Ich nutze Abhängigkeiten nicht aus.
7. Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
8. Ich bin wachsam und versuche jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und verantwortungsbewusst mit dieser Situation umzugehen. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diese Ehrenerklärung verstoßen wird. Ich achte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir fallbezogen kritisch ein eigenes Urteil. Weder verharmlose ich dabei, noch vorverurteile ich. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei immer an erster Stelle
9. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen strafrechtliche sowie vereinsrechtliche Folgen hat.
10. Ich erkläre mich bereit, mich regelmäßig zu der Thematik fortbilden zu lassen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Ehrenerklärung

Weitere Ehrenerklärungen:

Landessportverband:

http://www.lsv-sh.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=uploads/media/Ehrenkodex-Schleswig-Holstein.doc&t=1440502687&hash=e43d9c6b492406c6b8835f82ac284092ae7fb7d3

VCP:

http://www.vcp.de/fileadmin/dokumente_vcp/arbeitshilfen/VCP-Selbstverstaendnis.pdf

Nordkirche: <http://www.komm-mir-nicht-zu-nah.de/handreicherung/selbstverpflichtung/>

Formblatt der Deutschen Sportjugend:

Vorlage zur Abfrage und Archivierung von erweiterten Führungszeugnissen*

Damit der einzelne Sportverein/Sportverband möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein/Verband sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden/jede betreffende/-n Mitarbeiter/-in wird ein Formblatt abgelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr hat dem Verein/Verband am das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt. <hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Unterschriften der Vertreter/-innen des Vereins/Verbands	Der Verein/V erband gibt einen Rhyth us vor, in dem die erweitert en Führung szeugni sse erneut vorgeleg
---	---

t werden müssen.

Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr erweitertes Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin nimmt das persönliche erweiterte Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter/die Vertreterin des Vereins/Verbands wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

Download: www.dsj.de/kinderschutz

§ 72a SGB VIII

Achtes Sozialgesetzbuch / Kinder- und Jugendhilfegesetz

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen dem Jugendamt des Kreises Pinneberg
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch _____

und dem/der _____

_____ (nachfolgend Träger)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarungen geschlossen:

1. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Träger beschäftigt keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes beschäftigt werden. In den entsprechenden Arbeitsverträgen regelt der Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge hat.

2. Neu eingesetzte Personen

Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2, von allen neu eingesetzten Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf nicht älter als drei Monate sein.

3. Regelmäßige Vorlage

Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von diesen Personen (außer Freiwilligendienst) die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von höchstens fünf Jahren zu verlangen.

Unabhängig von dieser Frist aus soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine neue Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses fordern.

4. Bereits eingesetzte Personen / Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen bzw. bereits eingesetzten Personen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens 2 Jahre nach

Abschluss dieser Vereinbarung zu verlangen. Für den Übergangszeitraum wird empfohlen, eine Ehrenerklärung (s. Handlungsleitfaden) unterzeichnen zu lassen.

5. Verantwortung des Trägers

Der Träger trägt gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Weitergehende Regelungen nach eigenem Entschluss des Trägers und des Verbandes bleiben unberührt.

6. Kinderschutzkonzept

Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z.B. Juleica Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf betreute junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen.

7. Bestimmung der Personen nach Art der Tätigkeit

Von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern. Als Orientierung hierfür werden die folgenden Tätigkeiten definiert: verantwortliche Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung der Jugendarbeit; regelmäßige, verantwortliche/alleinige Durchführung von Kinder- oder Jugendgruppenarbeit, Tätigkeiten, die die Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen (z.B. Einzelfallhilfe oder Beratung).

Ein erweitertes Führungszeugnis kann ab dem 14. Lebensjahr beantragt werden.

8. Verzicht auf die Einsichtnahme

Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: sie selbst sind minderjährig; die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige; es handelt sich um offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter (soweit nicht Nr. 7 entgegensteht) oder um spontane, ungeplante, Aktivitäten; die Aktivitäten werden durch ein geschultes kollegiales Team gestaltet oder finden im Rahmen reiner Selbstorganisation Gleichaltriger statt.

9. Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die in § 72a Abs. 5 SGB VIII getroffenen Bestimmungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die erweiterten Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse zu beachten.

10. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 72a SGB VIII oder bis die Vereinbarung einvernehmlich von beiden Parteien aufgehoben wird.

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Der Träger und das Jugendamt verpflichten sich, in diesem Fall einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

Datum und Unterschrift Träger

Datum Unterschrift Jugendamt

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 6. Juni 2012)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks

zwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.